

Eheschließung und Eheauflösung

ständen aus Rentenschulden oder Reallasten der Erbbauberechtigte zugleich persönlich haftet.

(3) Die Forderungen, die der Grundstückseigentümer nach Abs. 2 übernimmt, werden auf die Vergütung (§ 32) angerechnet.

4. Bauwerk

§34

Der Erbbauberechtigte ist nicht berechtigt, beim Heimfall oder beim Erlöschen des Erbbaurechts das Bauwerk wegzunehmen oder sich Bestandteile des Bauwerks anzueignen.

VI. Schlußbestimmungen

.

6. Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung

Vom 24. November 1955

(GBl. I S. 849)

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Ehe eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die, gegründet auf Gleichberechtigung, gegenseitiger Liebe und Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Blinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft dient. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Die Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik schützt und festigt die Entwicklung einer gesunden Ehe und Familie. Ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe widerspricht den moralischen Anschauungen der Werktätigen.

Zur Neuregelung der Bestimmungen über Eheschließung und Eheauflösung wird daher folgendes verordnet:

I.

Die Eheschließung

§ 1

Ehemündigkeit

Die Eheschließung ist nur dann zulässig, wenn Mann und Frau das 18. Lebensjahr vollendet haben.